

Hinweis zur Unverbindlichkeit des vorläufigen Preisblattes 2019:

Wir weisen darauf hin, dass aufgrund der derzeit noch nicht vollständig vorliegenden Kalkulationsgrundlage von einer Veröffentlichung endgültiger Netzentgelte für das Jahr 2019 nach § 20 Abs. 1 Satz 1 EnWG abgesehen werden musste. Stattdessen erfolgt zum 15.10.2018 eine Veröffentlichung unserer vorläufigen Netzentgelte nach § 20 Abs. 1 Satz 2 EnWG. Die verbindlichen Netzentgelte für das Jahr 2019 können von den vorstehenden vorläufigen Netzentgelten abweichen. Hintergrund für die derzeit bestehenden Unsicherheiten bei der Ermittlung der (vorläufigen) Netzentgelte sind die zahlreichen, noch ausstehenden behördlichen Entscheidungen zur Bestimmung der Erlösobergrenze.

Entgelte für Entnahmen mit 1/4-Stunden-Leistungsmessung (Netto)

| | < 2500 h | | > 2.500 h | |
|----------------------------------|------------------------------|--------------|------------------------------|--------------|
| | Leistungspreis ¹⁾ | Arbeitspreis | Leistungspreis ¹⁾ | Arbeitspreis |
| | EUR/kW | Ct/kWh | EUR/kW | Ct/kWh |
| Mittelspannung ²⁾ | 29,40 | 6,02 | 167,88 | 0,48 |
| Umsp. Mittel- auf Niederspannung | 29,63 | 7,05 | 193,56 | 0,50 |
| Niederspannung | 42,39 | 7,86 | 164,92 | 2,96 |

¹⁾ Leistungspreis - maßgebend ist die höchste Leistung [kW] im Abrechnungsjahr

²⁾ Für Mittelspannungskunden mit Niederspannungsmessung erhöhen sich die Verbrauchswerte um einen Zuschlag zum Ausgleich der Umspännverluste sowie systembedingte Trafoverluste (sog. Kupfer- und Eisenverluste) in einer Gesamthöhe von 2,00 %.

Entgelte für Entnahmen ohne 1/4-Stunden-Leistungsmessung (Netto)

| | Grundpreis | Arbeitspreis |
|--|------------|--------------|
| | EUR/a | Ct/kWh |
| Kunden mit Standardlastprofil | 42,00 | 6,67 |
| Wärmepumpenheizung | - | 2,96 |
| Elektro-Speicherheizung | - | 2,96 |
| Unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen ³⁾ | - | 2,96 |

³⁾ nur zwischen 22:00 -06:00 Uhr

Entgelte für den Messstellenbetrieb (Netto)

Zusätzlich zu den Netznutzungsentgelten wird ein Entgelt für den Messstellenbetrieb (Zählerbereitstellung, Anschaffung, Betrieb, Installation und Wartung der Zähler) erhoben. Die Höhe der Entgelte für den Messstellenbetrieb sind in der nachfolgenden Tabelle aufgeführt:

| Messstellenbetrieb von Kunden mit Leistungsmessung | Messstellenbetrieb EUR/a |
|--|------------------------------------|
| Mittelspannung incl. Wandlersatz und Modem (Messung erfolgt auf der MS- Ebene) | 1.054,35 |
| Mittelspannung incl. Wandlersatz und Modem (Messung erfolgt auf der NS- Ebene) | 236,57 |
| Umspannung Mittel- auf Niederspannung incl. Wandlersatz und Modem | 235,90 |
| Niederspannung ohne Wandler incl. Modem | 155,19 |
| Niederspannung incl. Wandlersatz und Modem | 235,23 |

Vorgenannte Preise beziehen sich auf 12 Messungen im Jahr. Zusätzliche vom Kunden gewünschte Messungen werden gesondert in Rechnung gestellt.

| Messstellenbetrieb von Kunden ohne Leistungsmessung | Messstellenbetrieb EUR/a |
|--|------------------------------------|
| Eintariffmessung (mechanischer Wechselstromzähler) | 7,22 |
| Eintariffmessung (mechanischer Drehstromzähler) | 8,56 |
| Drehstromzähler elektronisch mit interner Schaltuhr | 31,44 |
| Drehstromzähler mechanisch externer Schaltuhr | 24,12 |
| Wandlerzähler | 63,10 |
| Wandlerzähler mit Schaltuhr | 75,82 |
| Zweirichtungszähler (Bezug / Lieferung) direktmessend | 29,59 |
| elektronischer Drehstromzähler ohne DFÜ | 16,96 |
| elektronischer Drehstromzähler mit DFÜ | 64,31 |
| eHZ EDL21 | 22,77 |
| elektronischer Wandlerzähler mit DFÜ | 42,19 |

Vorgenannte Preise beziehen sich auf 1 Messung pro Jahr. Zusätzliche vom Kunden gewünschte Messungen werden gesondert in Rechnung gestellt.

Unterjährige Kundenabrechnungen werden kaufmännisch gerundet. Die Nettoentgelte verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer. Bei Messaufbauten, die durch Erzeugungsanlagen bedingt sind, erfolgt die Abrechnung des zusätzlichen Messstellenbetriebes für den erforderlichen Zähler direkt mit dem Betreiber der Erzeugungsanlage und nicht über den Lieferanten.

| Entgelte für Reservenetzkapazität bei Ausfall der Eigenerzeugung (Netto) | | | |
|---|---------------------|---------------------|---------------------|
| Preise für Reserveinanspruchnahme | 0 - 200 h | 200 - 400 h | 400 - 600 h |
| Entnahme in | € / (kW · a) | € / (kW · a) | € / (kW · a) |
| Mittelspannung | 52,51 | 63,01 | 73,51 |
| Niederspannung | 105,98 | 127,18 | 148,37 |

| Sonstige Entgelte (Netto) |
|--|
| Zusätzlich zu den Netzentgelten kann als Aufschlag die an die Gemeinde zu entrichtende Konzessionsabgabe erhoben werden. Der Aufschlag darf die gemäß Konzessionsabgabenverordnung vereinbarten Beträge nicht überschreiten. |

| Umlage nach KWK-G: |
|---|
| Zusätzlich zu den Netzentgelten wird nach KWKG 2017 eine Umlage erhoben. Es ergibt sich für das Jahr 2019 eine für alle Letztverbraucher einheitliche Umlage, unabhängig von ihrem Verbrauch, in Höhe von: n.v. |
| Letztverbraucher, die die "besondere Ausgleichsregelung" gemäß §§ 63 ff EEG in Anspruch nehmen, zahlen eine reduzierte KWK-Umlage, die durch den zuständigen Übertragungsnetzbetreiber abgerechnet wird. Für den erzeugten und selbst verbrauchten Strom bei Anlagen zur Verstromung von Kuppelgasen (§ 27a KWKG 2017) sowie für Entnahmen von Stromspeichern (§ 27b KWKG 2017) und Schienenbahnen (§ 27c KWKG 2017) gelten Sonderregelungen. |

| Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV | |
|--|---|
| Zusätzlich zu den Netzentgelten wird entsprechend nach § 19 Abs. 2 StromNEV eine Umlage erhoben. Es ergeben sich ab 01.01.2019 folgende Aufschläge auf die Netzentgelte für die Letztverbräuche der Letztverbrauchskategorien: | |
| LV Kategorie A' n.v. | Letztverbraucher zahlen für die jeweils ersten 1.000.000 kWh je Abnahmestelle den Umlagesatz für die Letztverbrauchergruppe A |
| LV Kategorie B' n.v. | Letztverbraucher, deren Jahresverbrauch an einer Abnahmestelle 1.000.000 kWh übersteigt, zahlen zusätzlich für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge eine Umlage von 0,050 ct/kWh . |
| LV Kategorie C' n.v. | Letztverbraucher, die dem produzierenden Gewerbe, dem schienengebundenen Verkehr oder der Eisenbahninfrastruktur zuzuordnen sind und deren Stromkosten im vorangegangenen Kalenderjahr vier Prozent des Umsatzes überstiegen haben, zahlen für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge maximal 0,025 ct/kWh. |

| Umlage nach § 17 f EnWG |
|---|
| Zusätzlich zu den Netzentgelten wird nach § 17 f EnWG eine Umlage erhoben. Es ergibt sich für das Jahr 2019 eine für alle Letztverbraucher einheitliche Umlage, unabhängig von ihrem Verbrauch, in Höhe von: n.v. ct/kWh |
| Letztverbraucher, die die "besondere Ausgleichsregelung" gemäß §§ 63 ff EEG in Anspruch nehmen, zahlen eine reduzierte KWK-Umlage, die durch den zuständigen Übertragungsnetzbetreiber abgerechnet wird. Für den erzeugten und selbst verbrauchten Strom bei Anlagen zur Verstromung von Kuppelgasen (§ 27a KWKG 2017) sowie für Entnahmen von Stromspeichern (§ 27b KWKG 2017) und Schienenbahnen (§ 27c KWKG 2017) gelten Sonderregelungen. |

| Umlage nach §13 EnWG i.V.m. § 18 AbLaV |
|---|
| Zusätzlich zu den Netzentgelten kann gemäß der Verordnung für abschaltbare Lasten (AbLaV) ein Aufschlag erhoben werden. Es ergibt sich ab 01.01.2019 eine für alle Letztverbraucher einheitliche Umlage, unabhängig von ihrem Verbrauch, in Höhe von: n.v. ct/kWh |

| Blindstrom (Netto) in | Ct/kVarh |
|---|-----------------|
| Bezug induktiver Blindarbeit ≥ 50 % der Wirkarbeit bei Leistungsmessung | 0,97 |
| Unterbrechung (Sperrung) und Wiederherstellung (Entsperrung) des Netzanschlusses / der Netznutzung / der Anschlussnutzung (Netto) jeweils in | € |
| Mittelspannung: | |
| a) Sperrung des Netzanschlusses / der Netznutzung / der Anschlussnutzung | nach Aufwand |
| b) Entsperrung einschließlich Inbetriebnahme des Netzanschlusses / der Netznutzung / der Anschlussnutzung | nach Aufwand |
| Niederspannung: | |
| a) Sperrung des Netzanschlusses / der Netznutzung / der Anschlussnutzung: | |
| - durch Ausbau / Stilllegung des Zählers | 68,00 |
| - im öffentlichen Bereich | nach Aufwand |
| b) Entsperrung einschließlich Inbetriebnahme des Netzanschlusses / der Netznutzung / der Anschlussnutzung: | |
| - durch Einbau des Zählers | 68,00 |
| - im öffentlichen Bereich | nach Aufwand |
| c) vom Kunden verursachtes Abhandenkommen oder Beschädigen der Messeinrichtungen: | |
| - durch Einbau Ersatzzähler | 97,00 |
| - Ersatzzähler entsprechend Beschaffungskosten | nach Aufwand |
| Sonstige Aufwendungen: | |
| - Sperrankündigung | 8,00 |
| - für jeden Sondergang | 52,00 |
| - Fahrtkosten je km | 0,30 |

Preise für individuelle Dienstleistungen**Auftrag zur Bereitstellung von Lastgängen**

<http://www.pvu-netze.de/media/Auftrag%20zur%20Bereitstellung%20von%20Lastgaengen.pdf>

In den Messentgelten ist die Bereitstellung der Daten (Informationen im Rahmen der UTILMD-Meldungen und Lastgang-Übermittlung lt. GPKE) für den Zeitraum des bestehenden Liefervertrages an den entsprechenden Lieferanten enthalten. Eine gesonderte Bereitstellung entsprechender Daten an berechnigte Personen stellt eine zusätzliche Dienstleistung dar. Berechnigte Personen sind Personen, die eine Legitimation des Netznutzers haben. Die Vollmacht, die nicht älter als drei Monate ist, muss gemeinsam mit dem Auftrag zur Datenbereitstellung vorgelegt werden. Eine Datenbereitstellung umfasst den zusammenhängenden Zeitraum von maximal 12 Monaten.

Für die nachfolgend genannten Dienstleistungen gelten folgende Preise (Angaben in €).

| | |
|---|--------------|
| einmalige Datenbereitstellung für einen Zählpunkt | 30,00 |
| einmalige Datenbereitstellung ab 3 Zählpunkte, je Zählpunkt | 21,00 |
| zusätzliche einmalige Ablesung vor Ort | nach Aufwand |